

Vorschlag der Verwaltung

2. Änderungssatzung vom zu der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Lüdinghausen vom 10.07.2003

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 in der zur Zeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/ AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Abs. 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

- a) im Bezirk I:
auf dem Grundstück unmittelbar an der Straßengrenze; sofern das nach der Lage und Beschaffenheit des Grundstücks nicht möglich ist, auf der Straße unmittelbar an der Grundstücksgrenze. In besonderen Fällen kann die Stadt bestimmen, an welcher Stelle die Abfuhrbehälter zur Entleerung aufzustellen sind.

Artikel 2

§ 13 Abs. 4 7. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

- reinen Bauschutt in Kleinstmengen bis ca. 50 l auf dem Wertstoffhof abzugeben.
entfällt.

Artikel 3

Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zu der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen,

Bürgermeister